

Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

E I N L A D U N G

Werte Bürgerinnen und Bürger,

zu der am

Donnerstag, dem 27.04.2017 um 17:30 Uhr

im

Rathaussaal Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,

***stattfindenden 19. Sitzung des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft
der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten***

möchte ich Sie recht herzlich einladen.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 26.01.2017 mit Protokollkontrolle
4. Fremdenverkehrsabgabe
- 4.1. Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- 4.2. Vorstellung der Präsentation der Mitarbeiter der Tourist-Information auf der Tagesmesse "Die Region für die Region" (Frau Gustävel, Frau Göhrlich)
- 4.3. Darstellende Sichtweise zur Fremdenverkehrsabgabe (Herr Hänsen)
5. Aufstellungsbeschluss über die II. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Heideweg", OT Langendamm
6. Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
7. Aufstellungsbeschluss über die IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt "Landschaftspark am Bodden")
8. Anfragen/Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

9. Veräußerung von Liegenschaften
10. Auskünfte/Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen



Herr Manfred Widuckel
Vorsitzender

Betreff

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Sachbearbeitendes Amt:

Amt für Tourismus, Schule und Kultur

Datum

13.04.2017

Sachbearbeitung:

Janine Groth

Verantwortlich:

Frau Karnatz

*Beteiligte Dienststellen:**Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status*

Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	27.04.2017	Ö
Finanzausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	27.04.2017	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	03.05.2017	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	10.05.2017	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/TA-17/409

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Begründung:

Eine umfangreiche Tourismuswerbung ist für Kur- und Erholungsorte unverzichtbar. Aus kommunalverfassungsrechtlichen Haushaltsgrundsätzen der Einnahmebeschaffung folgt, dass die Stadt zunächst Entgelte für die von ihr erbrachten Leistungen zu erheben hat, bevor die Finanzierung über Steuern oder Kredite in Frage kommt. Mit der Möglichkeit der Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe (FVA) sollen die Städte und Gemeinden in die Lage versetzt werden, für ihre Aufwendungen zur Förderung des Tourismus einen Beitrag von denjenigen Personen zu erheben, die aus diesem einen wirtschaftlichen Nutzen ziehen.

Vor dem Hintergrund der Finanzsituation des städtischen Haushaltes stellt sich für unsere Stadt die Frage, wie das touristische Marketing, die Gästebetreuung vor Ort, interessante Kulturveranstaltungen oder die Erhaltung und Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Zukunft finanziert werden.

Tourismusförderung bedeutet positive Imagebildung, Ortsentwicklung und aktive Wirtschaftsförderung. Tourismusförderung bedeutet aber auch, ein lebenswertes Umfeld für Bewohner und ein Bekenntnis zur regionalen Identität zu schaffen.

Die öffentliche Hand ist gefordert, aber sie kann diese Aufgabe aufgrund der Haushaltssituation und der stetig steigenden Pflichtaufgaben nicht alleine leisten.

Tourismus ist keine Pflichtaufgabe, sondern eine freiwillige Aufgabe der Kommune.

Um die bis zum Jahr 2015 alleine aus dem städtischen Haushalt finanzierten Marketingmaßnahmen auch in Zukunft finanziell abzusichern, ist die Erhebung der Fremdenverkehrsabgabe unabdingbar.

Für die Jahre 2017 bis 2020 ist neben Öffentlichkeitsarbeit und Werbung in Form von Flyern, Broschüren, Anzeigen, redaktionellen Beiträgen in Magazinen, Gemeinschaftsanzeigen mit dem Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst und dem Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal

auch die weitere Bearbeitung eines neuen städtischen Internetauftritts geplant, der insbesondere Belange des Tourismus in den Focus rückt.

Darüber hinaus sind im Kalkulationszeitraum Maßnahmen zur Umsetzung des Tourismuskonzeptes in Höhe von weiteren 130.000 € eingestellt.

Die Verbesserung der Willkommenssituation an Ein- und Ausfahrten der Bernsteinstadt mit Fokussierung auf das Alleinstellungsmerkmal, die Installation eines Wegeleitsystems mit Informationsstelen an touristischen Anlaufpunkten sowie die Schaffung von professionellen Werbemöglichkeiten, zum Beispiel die Installation von City Light Vitruinen und Bannerrahmen für die Schaffung eines einheitlichen Stadtbildes, sind beispielhafte Projekte, die mit den Einnahmen der Fremdenverkehrsabgabe im Kalkulationszeitraum realisiert werden sollen.

Die geplanten Maßnahmen zur Umsetzung des beschlossenen Tourismuskonzeptes werden im zuständigen Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft beraten.

Über den Tourismusstammtisch können sich Unternehmen und interessierte Bürger mit Ideen zur Tourismuswerbung konkret einbringen. Damit ist gewährleistet, dass die Stadtvertreter und die betroffenen Abgabepflichtigen Einfluss auf die Verwendung der vereinnahmten Mittel nehmen können.

Die Fremdenverkehrsabgabe wurde im Jahr 2016 erstmalig im Erhebungsgebiet der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten eingeführt. Die Kalkulation erfolgte zunächst für ein Jahr, weil weitere kalkulationsrelevante Angaben erst seit der Auswertung der Erhebungsbögen aus dem Jahr 2016 vorliegen. Die Auswertung der erhobenen Daten ist in die vorliegende Abgabensatzung und in die Kalkulation eingeflossen. Es gelingt damit nunmehr in Abhängigkeit von der Größe der abgabepflichtigen Unternehmen (Anzahl der Arbeitskräfte, Sitzplätze, Verkaufsfläche, Betten, Boote, Fahrräder) noch differenziertere Abgabesätze festzulegen. Größere Unternehmen werden in Zukunft stärker zur Finanzierung der Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung herangezogen.

Die Kalkulation geht von einem Zeitraum von 4 Jahren (2017 bis 2020) aus. Die in der Kalkulation berücksichtigten Haushaltsansätze sind in dem am 1. März 2017 von der Stadtvertretung beschlossenen Haushaltsplan enthalten. Der Kalkulationszeitraum bietet Rechtssicherheit für die Abgabepflichtigen im Hinblick auf die Zahlungsverpflichtung für 4 Jahre und minimiert den Verwaltungsaufwand zur Erhebung und Einziehung der Abgabe, weil nur noch Veränderungen der Betriebsgröße sowie An-, Um- und Abmeldungen der Abgabepflichtigen zu Änderungsbescheiden führen.

Die Vorteile, die der Allgemeinheit aus der Fremdenverkehrswerbung entstehen, werden mit 25 % bemessen, sodass von dem berücksichtigungsfähigen Aufwand ein städtischer Eigenanteil von 25 % abgezogen wird.

Die Höhe der FVA soll generell den Vorteil, den die Abgabepflichtigen aus der öffentlichen Tourismuswerbung ziehen können, möglichst gerecht widerspiegeln.

Zur Ermittlung der Abgabesätze wurde daher wie folgt vorgegangen:

Zur Verwirklichung des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes werden alle zu veranlagenden Abgabepflichtigen nach einem einheitlichen Maßstab zur Herstellung der Vergleichbarkeit gemäß § 9 der Satzung in 4 Vorteilstufen eingeteilt, je nachdem, ob diese einen geringen, mittleren, starken oder absoluten Vorteil aus dem Fremdenverkehr ziehen. Innerhalb der Vorteilstufe erfolgte zum Zwecke der Beitragsgerechtigkeit die weitere Differenzierung nach Vorteileinheiten (hier: Arbeitskräfte, Verkaufsfläche, Sitzplätze, Betten, Boote, Fahrräder). Die weitere Unterteilung der Abgabenhöhe innerhalb der Vorteilstufe erfolgte vor dem Hintergrund, dass unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten mit der Größe des Unternehmens auch die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten steigen.

Das Aufkommen aus der FVA ist zweckgebunden für Maßnahmen zur Förderung des Tourismus, insbesondere für die Fremdenverkehrswerbung und die dadurch entstehenden Sach- und Personalkosten, zu verwenden und kommt daher dem Kreis der Abgabepflichtigen auch wieder zu gute.

Dieser Aufwand wurde für das Jahr 2017 bis 2020 unter Berücksichtigung eines kommunalen Eigenanteils von 25 % und der anteiligen Personalkosten kalkulatorisch mit jährlich ca. 85.000 Euro ermittelt (siehe anliegende Kalkulation).

Die Satzung tritt bei entsprechender Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 10. Mai 2017 zum 01. Juni 2017 in Kraft.

Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) i.V.m. §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 10.05.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- 1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist für das Erhebungsgebiet gemäß § 2 dieser Satzung als Erholungsort nach dem Kurortgesetz Mecklenburg-Vorpommern anerkannt.
- 2) Für Zwecke der Fremdenverkehrswerbung werden von Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet Vorteile geboten werden, laufende Fremdenverkehrsabgaben erhoben.

§ 2

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet erstreckt sich auf die Stadtteile Ribnitz und Damgarten und die Ortsteile Langendamm, Klockenhagen, Körkwitz, Hirschburg, Neuheide und Neuhof.

§ 3

Entstehungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- 1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 und § 4 vorliegen.
- 2) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Abgabe erhoben wird, frühestens jedoch mit der erstmaligen Inbetriebnahme/ Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit. Für das Erhebungsjahr 2017 entsteht die Abgabepflicht abweichend mit Inkrafttreten dieser Satzung in Höhe von 7/12 der Abgabe, die für das gesamte Jahr zu entrichten wäre. Liegt der Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit nach dem 01.08. eines Jahres, kann die Jahresabgabe auf Antrag um 50 von Hundert ermäßigt werden.
- 3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten. Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 4

Abgabepflichtiger Personenkreis

- 1) Abgabepflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen, denen im Erhebungsgebiet durch den Fremdenverkehr mittelbare oder unmittelbare Vorteile geboten werden.

- 2) Die Abgabepflichtigen sind im Einzelnen in der Anlage aufgeführt.
- 3) Abgabepflichtig sind auch natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Erhebungsgebiet eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.

§ 5 Haftung

- 1) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- 2) Wird das Unternehmen für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- 3) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe.

§ 6 Umzulegender Aufwand, Vorteilsbemessung

- 1) Die Abgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Stadt Ribnitz-Damgarten gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.
- 2) Der Vorteil wird nach Vorteilseinheiten (§ 7) und Vorteilsstufen (§ 8) bemessen.

§ 7 Vorteilseinheit

- 1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten (VE) vergleichbar gemacht.
- 2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus der Anlage dieser Satzung ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegter Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.
- 3) Als Arbeitskraft gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in der Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitskräfte, deren Wochenarbeitszeit unter 20, aber über 5 Stunden liegt als halbe Arbeitskraft gezählt. Die Anzahl der vollen und halben Arbeitskräfte wird addiert und auf die nächste volle Zahl aufgerundet. Handelt es sich bei dem Betrieb um eine nebenberufliche Tätigkeit, die nur von einer Person ausgeführt wird, deren wöchentliche Arbeitszeit unter 5 Stunden liegt, entfällt die Abgabepflicht.

§ 8 Vorteilsstufen

- 1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.

- 2) Es werden folgende 4 Vorteilstufen gebildet (siehe Anlage):
1. Vorteilstufe 1: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) Vorteile erlangen können.
 2. Vorteilstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote grundsätzlich nicht auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber mittelbar (z.B. durch regelmäßige Geschäftsbeziehungen zu den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen) und auch durch gelegentliche direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen Vorteile erlangen können.
 3. Vorteilstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind, die aber unmittelbare Vorteile erlangen können, weil sie häufig (wenn auch nicht ausschließlich) direkte Geschäftsbeziehungen zu Touristen bzw. den unmittelbar bevorteilten Abgabepflichtigen unterhalten.
 4. Vorteilstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote ausschließlich auf den Tourismus ausgerichtet sind und die daraus unmittelbare Vorteile erlangen können.
- 3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilstufen wird in Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.
Weitere Abgabepflichtige die in der Anlage im Einzelnen nicht aufgeführt sind, werden nach ähnlichen Abgabepflichtigen veranlagt.
- 4) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb bzw. jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 9 Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Abgabe entsteht unabhängig von einer ganzjährigen Nutzungsmöglichkeit.
- 2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 21,00 Euro.
- 3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a. in der Vorteilstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit
 - b. in der Vorteilstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit
 - c. in der Vorteilstufe 3 dem eineinhalbfachen Satz der Vorteilseinheit
 - d. in der Vorteilstufe 4 den doppelten Satz der Vorteilseinheit.
- 4) Die Höchstabgabe beträgt 3.000,00 Euro.

§ 10**Anzeige- und Auskunftspflicht**

- 1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter haben bis zum 01.08. des laufenden Kalenderjahres, die zur Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten mit Stand vom 01.07. des laufenden Kalenderjahres unaufgefordert mitzuteilen. Bei der Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne dieser Satzung besteht die Mitteilungspflicht der Abgabepflichtigen sowie ihrer Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit. Die Heranziehung erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Angaben. Sofern bis zum 01.08. keine Änderung oder Ergänzung der vorherigen Angaben seitens des Abgabepflichtigen erfolgt, werden die bisherigen Angaben der Heranziehung zu Grunde gelegt.
- 2) Kommt der Abgabepflichtige seiner Mitwirkungspflicht trotz Aufforderung nicht nach oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, ist die Stadt Ribnitz-Damgarten befugt an Ort und Stelle zu ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen zu schätzen.

§ 11**Datenverarbeitung**

- 1) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Abgabepflichtigen und von im Zuge der Abgabenerhebung anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiterzuverarbeiten und zu speichern.
- 2) Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist befugt, zur Durchführung der Abgabenerhebung Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Gewerbeanmeldungen, -ummeldungen, -abmeldungen und Meldeauskünfte.
 Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die zur Kurabgabenerhebung vorhanden sind zulässig. Diese Daten dürfen von den zuständigen Stellen übermittelt und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes M-V weiter verarbeitet werden.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt und es dadurch ermöglicht Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- 2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.Juni 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten vom 29. April 2016 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten,

Frank Ilchmann
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage

Abgabepflichtiger	Umrechnungseinheit für 1 Vorteilseinheit	Maßstab	Faktor aus Vorteilsstufe	Vorteilseinheit (VE) pro Maßstab	pro Maßstab (21,00*VE)
Vorteilsstufe 1					
Architekten, Ingenieure	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Baustoffhandel, Bau- und Heimwerkerbedarf	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Bau- und Handwerksbetriebe (z.B. Bauunternehmen Hoch- und Tiefbau, Stahlbau, Metallbau, Betonarbeiten, Baureparaturen, Trockenbau, Innenausbau, Dachdecker, Elektroinstallationen, Fenster- und Türenbau, Glasereien, Tischlereien, Zimmereien, Maler, Lackierer, Tapezierer, Fliesen und Plattenlegereien, Bodenleger, Heizungs-, Gas- und Wasserinstallation, Klempnereien, Einbau von Baufertigteilen)	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Bestatter	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Bildhauer, Steinbildhauer, Steinmetze	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Computer Hard- und Software, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (ohne Ladengeschäft)	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Computer Hard- und Software, Einzelhandel, Computerdienstleistungen, Internetdienstleistungen, Medienberatung (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	0,5	0,025	0,525
Druckereien	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Fahrschulen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Fitnessbetriebe	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Fuhrunternehmen, Güterverkehr, Transport, Frachtgeschäfte, Umzugsunternehmen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Garten- und Landschaftsbau	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Glas- und Gebäudereiniger, Haushaltsreinigungen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Gepäckkurierdienste, Kurierdienste	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Handelsvertreter	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Hausmeisterservices	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Hausverwaltungen, Hausverwalter	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Heizungs- und Brennstoffhändler	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Immobilienmakler, Immobilienhandel	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Internethandel	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Notare	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Projektentwicklung	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Raumausstatter, Dekorateur, Polsterer	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Rechtsanwälte	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Rundfunk-, Fernseh-, und Phonogeräte, Tonträger (Einzelhandel, Reparatur, Verleih)	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Schlüsseldienste	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Schneidereien, Änderungsschneidereien	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Schreibdienst, Büroservice	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Vermögensberater	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Telefon- und Kommunikationsdienste	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Tierpension	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Verlagswesen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5

Abgabepflichtiger	Umrechnungs- einheit für 1 Vorteilseinheit	Maßstab	Faktor aus Vor- teilsstufe	Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab	pro Maßstab (21,00*VE)
Versicherungsbüro, -vertreter, -makler, -agentur	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Ver- und Entsorgungsunternehmen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
Werbeunternehmen	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5
sonstige Personen und Personengruppen, die durch den Fremdenverkehr erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern eine Zuordnung zu den genannten Gruppen nicht möglich ist	1	Arbeitskräfte	0,5	0,5	10,5

Abgabepflichtiger	Umrechnungseinheit für 1 Vorteilseinheit	Maßstab	Faktor aus Vorteilsstufe	Vorteilseinheit (VE) pro Maßstab	pro Maßstab (21,00*VE)
Vorteilsstufe 2					
An- und Verkäufe, Secondhandshops	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Angel-Einzelhandel, Campingartikel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Ärzte	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Autovermietungen	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Bastler- und Künstlerbedarf	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Blumengeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Briefpost, Paketdienst, Post	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Dialyse	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Diskotheken, Tanzlokale	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Fischer	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Fotogeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Fotografen	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Friseure	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Gesundheitsberatungen	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Heilpraktiker	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Hundesalons	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Kioske	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Kosmetik, Hand- und Fußpflege, Nagelstudio	1	Arbeitskräfte	1	1	21
KFZ-Reparatur und -zubehör, KFZ-Pflegedienst	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Krankenhäuser	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Möbel-/Einrichtungshandel, Heimtextilien (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,05	1,05
Möbel-/Einrichtungshandel, Heimtextilien (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1	0,01	0,21
Optiker, Hörakustiker	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Reinigungs-, Wasch- und Bügelservice	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Reisebüros, Buchungsbüros, Reiseveranstalter	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Sanitätshäuser, -fachgeschäfte	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Saunabetriebe, Sonnenstudios	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Spielhallen, Spiel- und Warenautomaten	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Sportschulen, Surflehrer, Segellehrer	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Tätowierer, Piercer	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Therapeuten und verw. Berufe	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Videotheken	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Verkaufswagen/-stände (mobil)	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Wellness, Massagen	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Zoohandlung, Heimtierbedarf	1	Arbeitskräfte	1	1	21
Vorteilsstufe 3					
Apotheken	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Ausstellung, Museen, Freizeitbetriebe	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (ohne Ladengeschäft)	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Kunstgestaltung und -verkauf, Antiquitätenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 5	Sitzplätzen	1,5	0,3	6,3

Abgabepflichtiger	Umrechnungs- einheit für 1 Vorteilseinheit	Maßstab	Faktor aus Vor- teilsstufe	Vorteilsein- heit (VE) pro Maßstab	pro Maßstab (21,00*VE)
Bäckereien, Konditoreien	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Buchhandlung	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Schreib- und Papierwarengeschäfte	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Deutsche Bahn AG	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Drogerien, Parfümerien	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Haushaltswaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Lebensmitteln (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Lebensmitteln (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,015	0,315
Einzelhandel mit Lederwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Spielwaren	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung, Sportmode (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,015	0,315
Einzelhandel sonst. Geschäfte (bis 200 m²)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Einzelhandel sonst. Geschäfte (ab 200 m²)	je angefangene 100	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,015	0,315
Fahrradhandel, -reparatur (ohne Ladengeschäft)	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Fahrradhandel, -reparatur (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Fisch-Einzelhandel, Fischerzeugnisse	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Fleischerei, Metzgerei, Schlachtere	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Gastronomie	je angefangene 5	Sitzplätzen	1,5	0,3	6,3
Geld- und Kreditinstitute	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Geschenk- und Andenkenhandel (ohne Ladengeschäft)	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Geschenk- und Andenkenhandel (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Getränkehandel	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Imbisse ohne Sitzplätze	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Inhaber von Pferdeställen mit Boxenvermietung (Pferdestellplätze), Reitstall, Reitanlagen	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Kaffee- und Teeläden	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläch	1,5	0,075	1,575
Teeversand	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Kegel- und Bowlingbahnen	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Minigolfplätze, Golfanlagen	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Personenbeförderung	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Schmuck- und Uhren-, Edelstein- Einzelhandel, Goldschmieden (ohne Ladengeschäft)	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5

Abgabepflichtiger	Umrechnungseinheit für 1 Vorteilseinheit	Maßstab	Faktor aus Vorteilsstufe	Vorteilseinheit (VE) pro Maßstab	pro Maßstab (21,00*VE)
Schmuck- und Uhren-, Edelstein-Einzelhandel, Goldschmieden (mit Ladengeschäft)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,575
Schuh-Einzelhandel (auch Einzelanfertigung und Reparatur)	je angefangene 20	qm Verkaufs- und Ausstellungsfläche	1,5	0,075	1,575
Schwimmbäder, Spaßbäder	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Tankstellen, Autowaschanlagen	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Wasserski-Anlagen	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Zeitungen, Zeitschriften, Lotto, Tabakwaren	1	Arbeitskräfte	1,5	1,5	31,5
Vorteilsstufe 4					
Bettenvermietung	3	Betten	2	0,66666667	14
Fahrradvermietung/-verleih	10	Fahrräder	2	0,2	4,2
Bootsvermietung/-verleih	2	Boote	2	1	21
Vermittler von Ferienwohnungen	1	Arbeitskräfte	2	2	42

Kalkulation Fremdenverkehrsabgabe 2017-2020							Anlage 2
							Stand: 19.04.2017
Kosten von 420.203,58 € berechnen sich wie folgt:							
Öffentlichkeitsarbeit/ Werbung: (laut HH-Plan 2017-2020)							
	2016	2017-2020	2017	2018	2019	2020	Haushaltsstelle
Anzeigen, Printprodukte, Gemeinschaftsanzeigen TV FDZ, TV M-V, Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal	30.000,00 €	120.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €	1-57503-02 Tourismusförderung/ 563600 Öffentlichkeitsarbeit / Werbung
Sachaufwendungen für Umsetzung Tourismuskonzept	10.000,00 €	140.000,00 €	30.000,00 €	40.000,00 €	30.000,00 €	40.000,00 €	1-57503-02 Tourismusförderung/ 563900 Sachaufwendungen für Umsetzung Tourismuskonzept
Personalkosten Tourismusmarketing	51.278,87 €	131.990,98 €	31.549,43 €	32.495,89 €	33.470,77 €	34.474,89 €	Personalkosten Tourismusmarketing (75%)
Mitgliedsbeiträge (Europä. Route Backsteingotik, Bäderverband M-V, TV FDZ, Museumsverein Klockenhagen, Tourismusverein Vogelparkregion Recknitztal)	7.053,15 €	28.212,60 €	7.053,15 €	7.053,15 €	7.053,15 €	7.053,15 €	1-57503-02 Tourismusförderung/ 564200 Berufsvertretungen und Vereinen - Mitgliedsbeitrag pro Jahr 7053,15€
	98.332,02 €	420.203,58 €	98.602,58 €	109.549,04 €	100.523,92 €	111.528,04 €	
minus kommunaler Eigenanteil	10%	25%					
verbleibende Kosten	90.120,02 €	336.162,86 €					
Kosten pro Jahr	90.120,02 €	84.040,72 €					

Ermittlung der voraussichtlichen Einnahme der Fremdenverkehrsabgabe pro Jahr						Anlage 3
						Stand: 19.04.2017
Stufe	Abgabesatz	Anzahl Unternehmen	Anzahl Einheiten	Einnahmen		
Stufe 1 (AK) - 25 % Vorteil	10,50 €	333	1367	14.353,50 €		
Stufe 1 (m²) - 25 % Vorteil	10,50 €	2	60	42,00 €	14.395,50 €	
Stufe 2 (AK) - 50 % Vorteil	21,00 €	185	1002	17.826,00 €		
Stufe 2 (m²) - 50 % Vorteil	21,00 €	13	1800	1.302,00 €	19.128,00 €	
Stufe 3 (AK) - 75 % Vorteil	31,50 €	55	284	8.946,00 €		
Stufe 3 (m²) - 75 % Vorteil	31,50 €	62	18500	14.836,50 €		
Stufe 3 (SP) - 75 % Vorteil	31,50 €	43	1300	8.757,00 €	32.539,50 €	
Stufe 4 (Betten) - 100 % Vorteil	42,00 €	194	1040	14.448,00 €		
Stufe 4 (Fahrräder) - 100 % Vorteil	42,00 €	4	115	470,40 €		
Stufe 4 (Boote) - 100 % Vorteil	42,00 €	2	6	126,00 €	15.044,40 €	81.107,40 €
Gesamtergebnisse aller Stufen zsm:	81.107,40 €					
Ergebnis was rauskommen soll:	84.040,72 €					
Differenz:	-2.933,32 €					

<i>Betreff</i>
Aufstellungsbeschluss über die II. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Wohnbebauung Heideweg", OT Langendamm

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i>	<i>Datum</i>
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	12.04.2017
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i>	
Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	27.04.2017	Ö
Ortsbeirat Langendamm der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten	02.05.2017	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	03.05.2017	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	10.05.2017	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-17/407

Aufstellungsbeschluss über die II. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

- Der mit Ablauf des 2. Mai 2006 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Heideweg“, OT Langendamm, wird in nachfolgendem Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch die Grundstücke „Seereihe 5“ und „Heideweg 30“
- im Osten durch den „Heideweg“
- im Süden durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Westen durch Grün- und Gartenflächen sowie das Grundstück „Seereihe 4“

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB geändert und ergänzt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 203, 204/1, 204/2, 204/3 und 272 der Flur 1, Gemarkung Langendamm, als Änderungsbereich und die Flurstücke 205/2, 205/3, 205/4, 205/6 und 273 als Ergänzungsbereich.

- Ziele der Änderung und Ergänzung
 - Ausweisung von Wohnbauflächen in 2. Reihe
 - Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
 - Sicherstellung der Erschließung
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
 - 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

- Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

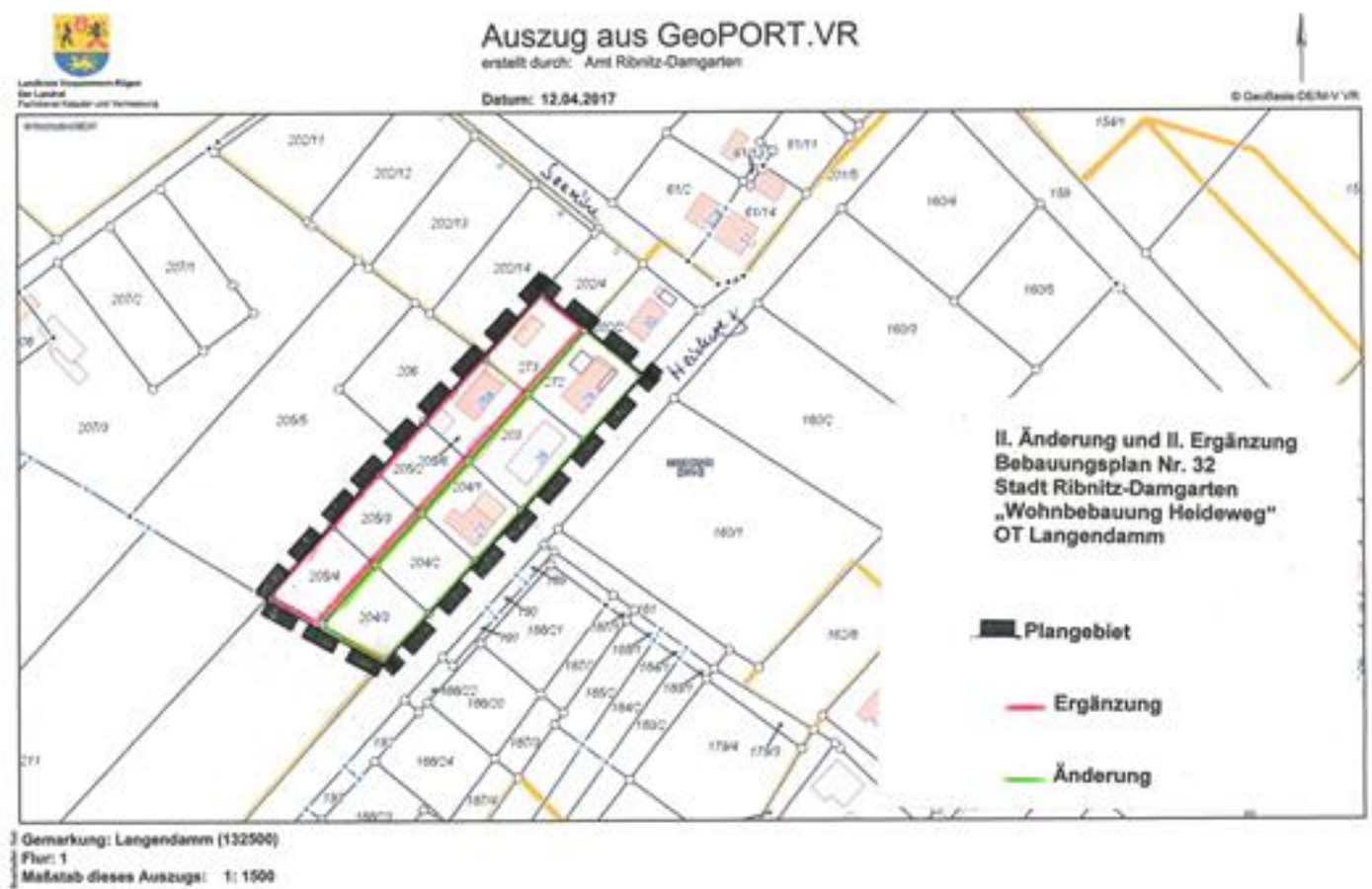
Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung:

Herr Holger Brodhagen, Heideweg 28 a, 18311 Langendamm, beantragt die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 32. Zielstellung ist die Schaffung von Baurecht in 2. Reihe für einen Teilbereich nördlich der Bebauung des Heideweges bis zur Seereihe. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten als Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Erschließung soll dabei in Form der Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten auf den jeweiligen Vordergrundstücken erfolgen.

Herr Brodhagen hat die Übernahme der Planungskosten erklärt. Vor Abschluss des Planverfahrens ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages u. a. auch die durch den Antragsteller zu erfolgende Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abzusichern.

Der Ortsbeirat Langendamm hat sich in seiner Sitzung am 29. Juni 2016 zu dem Antragsinhalt bereits grundsätzlich positiv positioniert.



<i>Betreff</i> Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
--

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i>	<i>Datum</i>
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	13.04.2017
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i>	
Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
---------------------------------------	-----------------------	---------------

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-17/410

Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Der Aufstellungsbeschluss Nr. 29/1-(04-09) über die I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 6. Mai 2009 wird aufgehoben.

Das vom Beschluss betroffene Gebiet beinhaltete die „Halbinsel Pütznitz“. Zielstellung war die Ausweisung von „Sonderflächen Tourismus“.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:							
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:	

Sachverhalt/Begründung:

Der Aufstellungsbeschlusses zur I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten vom 6. Mai 2009 beinhaltete die gesamte Halbinsel. Das Verfahren wurde über diese Beschlussfassung hinaus nicht weiter betrieben.

Mit dem Aufstellungsbeschluss über die IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten mit der Zielstellung der Einarbeitung des Ergebnisses des ROV zum Projekt „Landschaftspark am Bodden“ kann das Verfahren aufgehoben werden.

Beglaubigter Auszug***aus dem Protokoll der 29. Stadtvertretersitzung Ribnitz-Damgarten vom 6. Mai 2009******Beschluss-Nr. 29/1-(04-09)******Aufstellungsbeschluss über die I. Änderung und I. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Der mit Datum vom 22. September 2008 neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan der Stadt Ribnitz-Damgarten wird in nachfolgendem Bereich geändert und ergänzt:
 - Halbinsel Pütznitz – Ausweisung von Sonderbauflächen Tourismus
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
 - 14-tägige öffentliche Auslegung der VorentwurfsunterlagenGemäß § 4 Absatz 1 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Stadtvertreter: 25

davon anwesend: 20

Ja-Stimmen: 20 Nein-Stimmen: -

Stimmenthaltungen: -

Bemerkung: Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V nahm Herr Stadtvertreter Günther weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.


Borbe
Bürgermeister


<i>Betreff</i>
Aufstellungsbeschluss über die IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt "Landschaftspark am Bodden")

<i>Sachbearbeitendes Amt:</i>	<i>Datum</i>
Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften	13.04.2017
<i>Sachbearbeitung:</i>	
Guido Keil	
<i>Verantwortlich:</i>	
Herr Körner	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft der	27.04.2017	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Vorberatung)	03.05.2017	N
Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten (Entscheidung)	10.05.2017	Ö

Beschluss-Nr. RDG/BV/BA-17/408

Aufstellungsbeschluss über die IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten (Einarbeitung Ergebnis des ROV zum Projekt "Landschaftspark am Bodden")

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

1. Der mit Datum vom 21. November 2011 neu bekannt gemachte Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten wird in nachfolgendem Bereich, begrenzt
 - im Norden durch die nördliche Grenze des Flugfeldes des ehemaligen Militärflugplatzes Pütnitz
 - im Osten durch die westliche Grenze des Bebauungsplanes Nr. 72, „Photovoltaik Pütnitz“, sowie die westliche Waldgrenze des südlich des B-Plans Nr. 72 befindlichen Waldbestands
 - im Süden durch das Ufer des Ribnitzer Sees sowie die südliche Abgrenzung des ehemaligen Flugfeldes (hier südliche Abgrenzung der Start- und Landebahn aus den 30er Jahren)
 - im Westen durch die Wasserfläche des Ribnitzer Sees sowie die westliche Begrenzung des ehemaligen Flugfeldes

geändert und ergänzt.
2. Ziel der Änderung und Ergänzung:
 - Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer touristischen Entwicklung entsprechend der Vorgaben der Landesplanerischen Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren zum Projekt „Landschaftspark am Bodden“ auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:
 - 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder:						
davon anwesend:		Ja-Stimmen:		Nein-Stimmen		Stimmenthaltungen:

Sachverhalt/Begründung:

Die ca. 550 ha große Fläche des ehemaligen Militärflugplatzes auf der Halbinsel Pütnitz soll unter dem Arbeitstitel „Landschaftspark am Bodden“ in den nächsten Jahren auf einer Teilfläche von insgesamt bis zu 232 ha zu touristischen Zwecken entwickelt werden. Neben dem Bau von verschiedenen Beherbergungsangeboten in Form von Hotels sowie Ferienapartments und Ferienhäusern ist die Schaffung eines umfassenden Angebots an Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie Gastronomie-, Laden- und Dienstleistungsangeboten vorgesehen, einschließlich eines neuen, in die Landfläche hineingezogenen Hafens.

Entsprechend der Anforderungen des Bundesraumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) wurde zur Abklärung der Raumverträglichkeit des Vorhabens in den Jahren 2014 bis 2016 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, welches mit der Landesplanerischen Beurteilung abgeschlossen wurde.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist das touristische Vorhaben auf eine Gesamtfläche von maximal 232 ha und eine Kapazität von maximal 2.800 Betten (einschließlich der Golfvillen eines erweiterten Golfparcours), maximal 120 Bootsliegeplätzen und einem Golfparcours mit 2 x 9 Spielbahnen zu beschränken. Eine Erweiterung um einen weiteren Golfparcours und zugehörige Golfvillen ist bei Nachweis der gegebenen Wirtschaftlichkeit möglich. Einzelhandelseinrichtungen sind ausschließlich für den Eigenbedarf zulässig. In nachfolgenden Bebauungsplänen sind entsprechende flächen- und sortimentsbezogene Festsetzungen zu treffen, die gewährleisten, dass die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin werden Anforderungen an den Denkmalschutz, die weitere Sanierung der im Vorhabengebiet bestehenden Altlasten, den Natur- und Artenschutz, an die Beschränkung der Inanspruchnahme von Waldflächen und entsprechende Ersatzaufforstungen gestellt.

Die Stadt Ribnitz-Damgarten führt zurzeit Gespräche mit verschiedenen Interessenten, welche den Standort entsprechend des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens zu entwickeln beabsichtigen. Mit der nun durchzuführenden IV. Änderung und I. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes soll die im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens festgestellte raumordnerisch verträgliche und damit mögliche touristische Entwicklung in die vorbereitende Bauleitplanung übernommen werden. Damit wird die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung von Bebauungsplänen und damit eine wesentliche Voraussetzung zur weiteren Entwicklung des Standorts im Sinne der städtischen Zielsetzungen und der raumordnerischen Vorgaben gleichermaßen geschaffen.

Aufgrund der Tatsache, dass sämtliche auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bereits relevante Belange, insbesondere sind hier der Natur- und Artenschutz, die Walderhaltung, die Altlastensanierung, die Denkmalpflege sowie mögliche ver- und entsorgungstechnische, verkehrliche und immissionsfachliche Auswirkungen zu nennen, im Rahmen des Raumordnungsverfahrens bereits umfassend untersucht wurden, stehen diese Ergebnisse nun auch als Grundlage für die anstehende Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes zur Verfügung. Entsprechend ist nicht davon auszugehen, dass weitergehende Begutachtungen oder Fachplanungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen müssen.

Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss

IV. Änderung und 1. Ergänzung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ribnitz-Damgarten